

# **Satzung des Gräfinauer Carnevalsvereins e. V. (GCV)**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen "Gräfinauer Carnevalsverein e. V." oder "GCV e. V."
2. Der "GCV e. V." mit seinem Sitz in Gräfinau-Angstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des karnevalistischen Brauchtums.
4. Der Verein enthält sich jeglicher politischer und religiöser Betätigung.
5. Der Verein ist unter der Nr. VR 163 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ilmenau eingetragen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **II. Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. In der Regel soll das 18. Lebensjahr erreicht sein.
2. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind die Antragsteller die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung wird mit dem 1. des auf den Beitritt folgenden Monats fällig. Die Beitragszahlung ist eine Bringeschuld. Sie ist bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Mitgliedern, denen die Beitragszahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, kann der Beitrag vorübergehend herabgesetzt, gestundet oder erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch einen Ausschluß. Der Ausschluß ist möglich bei den Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung trotz Mahnung schuldhaft 6 Monate oder mehr im Rückstand sind. Ferner bei solchen Mitgliedern, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Rückständige Beiträge sind in jedem Fall bis einschließlich des Monats zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen irgendwelche Ansprüche an den Verein unter.
5. Alle Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **III. Die Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.
2. Vertreter des Vereins im Rechtsverkehr sind der
  1. Vorsitzende oder der
  2. Vorsitzende oder der  
Minister für Finanzen.

### **IV. Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Jährlich findet bis zum 30. April des Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung statt, in der der Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet ist.
2. Die Einladung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung muß schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Termin erfolgen. Zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich. Gäste sind aufgrund einer besonderen Einladung zugelassen, jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 3 Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin schriftlich dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Später gestellte Anträge bedürfen zu ihrer Verhandlung die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unter allen Umständen beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen mindestens der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht sowie den Bericht der Revisionskommission entgegen und entscheidet über die Entlastung des alten Vorstandes.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ihm ein Antrag von mindestens 11 Mitgliedern unter Nennung des Grundes vorliegt. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
8. Nach dem Ausscheiden eines Elterratsmitglieds wählt die Jahreshauptversammlung einen Nachfolger. Dazu kann sich jedes Mitglied bewerben.

## **V. Vorstand**

1. Der Vorstand wird durch eine geheime Wahl durch die Jahreshauptversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender  
Minister für Finanzen  
Minister für Öffentlichkeitsarbeit  
Minister für Versorgung  
Minister für Inventarisierung  
Minister für Organisation

## **VI. Revisionskommission**

Als Kontrollorgan wählt die Jahreshauptversammlung für 2 Geschäftsjahre aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Revisoren. Der Wahlvorgang ist geheim.

## **VII. Das Vermögen des Vereins**

1. Das gesamte Inventar und das Vermögen des Vereins sind buchungsmäßig zu erfassen und zu verwalten. Diese Aufgabe obliegt dem Vorstand.
2. Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsichten. Einnahmen, die die Ausgaben überschreiten, werden ausschließlich zur Verfolgung der satzungsmäßigen Vereinszwecke wieder zur Verfügung gestellt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **VIII. Die Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß über die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 aller zum Zeitpunkt der Auflösung eingetragenen Mitglieder.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Wolfsberg zum Zwecke der Förderung von Kultur, Brauchtum und Bildung. Die vermögensmäßige Abwicklung obliegt dem Vorstand.

## **IX. Beschluß über die Satzung**

Vorstehende Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 13. August 1996 beschlossen. Sie tritt am 13. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 14. April 1996 ihre Gültigkeit.

Gräfinau-Angstedt, den 13. August 1996